



Arm- und Handoperations-Interessengemeinschaft e.V.

- gemeinnütziger und mildtätiger Verein -

Satzung

(Fassung vom 18.06.2023)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein gründete sich unter dem Namen „AHOI“, Arm- und Handoperations-Interessengemeinschaft im Jahre 2000.
2. Sitz und Geschäftsstelle des Vereins ist Limburg/Lahn. Der Verein führt den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen jeden Alters, insbesondere Kinder und Jugendliche mit ihren Familien, welche angeborene oder erworbene Fehlbildungen an Arm oder Hand besitzen, und von medizinischem und wissenschaftlichem Personal, das Arm- und Handfehlbildungen behandelt oder erforscht.
2. Des Weiteren will der Verein die Pflege des Kontaktes und des Informationsaustausches zwischen den unter 1. genannten Personen fördern.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vergütung entstandenen Aufwands ist im Rahmen entsprechender Festlegungen zulässig.
5. Es darf keine Person durch Zahlung, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können durch schriftlichen Antrag alle natürlichen und alle juristischen Personen erwerben. Aktive Mitglieder von ahoi e.V. können alle Menschen mit Arm- oder Handfehlbildungen und ihre Familien werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur zusammen mit mindestens einer erwachsenen und erziehungsberechtigten Person beitreten. Fördermitglieder können alle Menschen oder Institutionen werden, die den Verein mit ihrem Mitgliedsbeitrag unterstützen möchten, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen. erwerben:
 - a) Familien, Lebensgemeinschaften und sonstige gesetzliche Vertreter der betroffenen Kinder und Jugendlichen.
 - b) Alle volljährigen natürlichen und alle juristischen Personen, die den Verein fördern wollen.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Vorstandschaft ernannt und sind in der Mitgliederversammlung mit 3/4 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Tod
 - c) Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - d) Ausschluss
 - e) Auflösen des Vereins
5. Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.
 - c) das Mitglied unbekannt verzogen und nicht ermittelbar ist.
7. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen immer nur mit Stimmzettel und erfordern eine 2/3 Mehrheit. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer geleisteten Beiträge.

§ 4 Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder, freiwillige Spenden von Mitgliedern und Förderern, Strafgeldern und Überschüssen von Veranstaltungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, nach Bedarf festgelegt.
3. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt für das Kalenderjahr im Voraus durch Bankeinzugsverfahren. Bei Kündigung erfolgt keine Rückerstattung überzahlter Beiträge.
4. Pro Familie, Ehepaar oder Lebensgemeinschaft ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Der/die 1. Vorsitzende
 - b) Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Dem/der Schatzmeister/in
 - d) Dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
 - e) Dem/der Schriftführer/in
 - f) Bis zu drei Beisitzer/innen
2. Der Verein wird durch *den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende* (bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden) vertreten. Jeder von Ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis. *Der/die Schatzmeister/in* führt die Kasse. Bei Kassenangelegenheiten sind er/sie und der/die 1. Vorsitzende jeweils allein zeichnungsberechtigt. *Der/die Schriftführer/in* ist für die Schriftführung und, in Absprache mit der/dem Vorsitzenden, für die Presse- bzw. Öffentlichkeitsarbeit zuständig. *Den Beisitzern/innen* können besondere Aufgaben übertragen werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben außerdem das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bei Familien, Ehepaaren und Lebensgemeinschaften ist immer nur eine Vorstandsmitgliedschaft möglich.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung durch die/den Vorsitzende/n;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 der Satzung
 - Vorlage eines Jahresberichtes durch die/den Vorsitzende/n
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes sowie Vorlage eines Kassenberichtes für jedes Geschäftsjahr durch den/die Schatzmeister/in
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen mindestens mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen wird. Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter eine/r der Vorsitzenden, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/r Vorsitzenden und von dem/r Schriftführer/in bzw. Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Gegen Beschlüsse des Vorstandes steht die Berufung in jeder Mitgliederversammlung offen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu ihr wird durch die/den Vorsitzende/n mit zweiwöchiger Frist geladen. Einladungen und sonstiger Schriftverkehr werden mit elektronischer Post (E-Mail) versandt.
2. Auf schriftlichen Antrag muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, wenn 1/3 der Mitglieder diesen Antrag durch seine Unterschrift unterstützt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Familien, Ehepaaren und Lebensgemeinschaften ist immer nur eine Stimme möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen mündlich, soweit nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, von denen einer wiedergewählt werden kann
 - Entgegennahme der Berichte der/des Vorsitzenden, des/der Schatzmeister/in und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Auflösung des Vereins.
6. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Schriftführer/in bzw. Protokollführer/in und der/dem Vorsitzende/n zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erfolgen.
2. Zum Beschluss über die Auflösung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung, innerhalb von 14 Tagen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein BSK - Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Dokumente, Schriftsachen usw. verwahrt ein Mitglied des letzten Vorstands zu treuen Händen.

§ 9 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde erstellt mit Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 18.06.2023 und tritt mit ihrer Genehmigung und Eintrag beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

■

Die Satzung vom 05.06.2016 ist erloschen.

Wilnsdorf, den 18.06.2023

1.Vorsitzender

Schriftführerin

■